

und immer wieder: die richtige Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Leider ist noch immer regelmäßig festzustellen, dass Planer bei Ihren Honorarrechnungen die anrechenbaren Kosten fehlerhaft oder unvollständig ermitteln. Das ist völlig unverständlich. Zwar gibt es oftmals zwischen dem Auftraggeber und dem Büro unterschiedliche Auffassungen zu Objekttrennung und Honorarzone, aber so gut wie nie über die anrechenbaren Kosten.

Deshalb nachfolgend noch einmal zwei Tabellen zur vollständigen und richtigen Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen, dargestellt an je einem praktischen Beispiel.

In der Kommentarliteratur kommt es bzgl. der Ermittlung der sonstigen anrechenbaren Kosten bei Verkehrsanlagen nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 (Kosten für Erdarbeiten einschl. Felsarbeiten) zu unterschiedlichen Auffassungen. Dabei wird unterstellt, dass der Bezug auf Abs. 1 einen Schreibfehler enthält und deshalb die Kosten der Technischen Anlagen, anders als in der HOAI 2009, fälschlicherweise hier keine Berücksichtigung finden. Ich halte dies für nicht überzeugend. Zudem kommt die reduzierte Berücksichtigung von Erd- und Felsarbeiten nur in wenigen Fällen in Betracht.

Planern ist anzuraten, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten in eigenem Interesse sorgfältig durchzuführen.

Bitte beachten Sie:

Wenn die Objektplanung und die Fachplanung der Technischen Anlagen an EIN Büro übertragen sind, wird noch immer häufig unterstellt, dass gem. § 42 Abs. 2 HOAI bzw. § 46 Abs. 2 HOAI die Technischen Anlagen NICHT bei den anrechenbaren Kosten der Objektplanung berücksichtigt werden können. Dies ist falsch und war immer falsch. Diese Kosten sind beim Objektplaner wegen seiner erforderlichen Integrationsplanungen IMMER anrechenbar. Das OLG Celle hat dies jetzt endlich und ein für allemal klargestellt (OLG Celle, Urteil vom 08.10.2014 – 14 U 10/14).

Der § 4 Abs. 3 wird oftmals so verstanden, dass die mitverarbeitete Bausubstanz dann nicht bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen ist, wenn die Parteien keine schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Dies ist immer noch falsch. Der BGH hatte schon Urteil vom 24.02.2003 – VII ZR 11/02 entschieden, dass eine schriftliche Vereinbarung NICHT Anspruchsvoraussetzung ist. Wird vorhandene, mitverarbeitete Bausubstanz nicht bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt, dann wird der Mindestsatz unterschritten, wenn nicht an anderer Stelle ein Ausgleich vereinbart wird.

HOAI 2013

Leistungsbild Ingenieurbauwerke
--

Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Objekt:

Bsp.: Erweiterung Pumpstation

Kostengrundlage: Kostenberechnung (§ 6 Abs. 1)

1. Sonstige anrechenbare Kosten**1.1 vollständig anrechenbaren Kosten gem. § 42 Abs. 1**

Kosten der Baukonstruktion (DIN 276-4, KG 300)	250.000,00
--	------------

Summe vollständig anrechenbare Kosten**250.000,00****1.2 aus mitverarbeiteter Bausubstanz gem. § 4 Abs. 3**

Umfang und Wert *	75.000,00
-------------------	-----------

Summe anrechenbare Kosten aus mitverarbeiteter Bausubstanz**75.000,00****1.3 bedingt anrechenbare Kosten****1.3.1 bedingt anrechenbare Kosten gem. § 42 Abs. 1**

Anlagen der Maschinenteknik **	0,00
--------------------------------	------

1.3.2 bedingt anrechenbare Kosten gem. § 42 Abs. 3

Herrichten des Grundstücks (DIN 276-1, KG 210)	25.000,00
Öffentliche Erschließung (DIN 276-1, KG 220)	0,00
Nichtöffentliche Erschließung	0,00
Außenanlagen	8.000,00
Umlegen und Verlegen von Leitungen	0,00
verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit ***	12.000,00
Ausstattung von Ingenieurbauwerken	5.000,00
Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken	0,00

1.3.3 bedingt anrechenbare Kosten gem. § 4 Abs. 2

Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers	0,00
nicht übliche Vergünstigungen von Baufirmen/Lieferanten	0,00
Lieferungen/Leistungen in Gegenrechnung	0,00
Einbau vorhandener/vorbeschaffter Baustoffe/Bauteile ****	0,00

Summe bedingt anrechenbare Kosten**50.000,00****Summe sonstige anrechenbare Kosten****375.000,00****2. teilweise anrechenbare Kosten gem. § 42 Abs. 2**

Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen (DIN 276-4 KG 410)	0,00
--	------

Wärmeversorgungsanlagen (DIN 276-4 KG 420)	0,00
Lufttechnische Anlagen (DIN 276-4 KG 430)	5.000,00
Starkstromanlagen (DIN 276-4 KG 440)	55.000,00
Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (DIN 276-4 KG 450)	15.000,00
Förderanlagen (DIN 276-4 KG 460)	5.000,00
nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen (DIN 276-4 KG 470) **	75.000,00
Gebäudeautomation u. Automation v. Ingenieurbauwerken (DIN 276-4 KG 480)	0,00

Summe Kosten Technische Anlagen **155.000,00**

davon:

voll anrechenbar bis 25 % der sonst. anr. Kosten (375.000,00 * 0,25) 93.750,00

zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 % der sonst. a. K. übersteigt
(155.000,00 - 93.750,00) * 0,5 30.625,00

Summe teilweise anrechenbare Kosten gem. § 42 Abs. 2 HOAI **124.375,00**

3. Summe anrechenbare Kosten insgesamt **499.375,00**

* Umfang und Wert der mitverarbeiteten Bausubstanz sollten auf einem gesonderten Blatt ermittelt und als Anlage der Schlussrechnung beigelegt werden.

** Maschinenteknik sind z. B. Räumerbrücke,, Kompaktrechen, Rührwerk, Kammerfilterpresse, Schneckenpumpe, Stahlwasserbauteile o.ä. ohne jegliche Anschluss technik. Zur Verfahren- und Prozesstechnik gehören z. B. Tauchpumpen, Gebläse mit Luftleitungen, Schieber, Kompressor, Schwimmschlammabzug o. ä.

*** wenn hierfür Tafel eingangswert (25.000,- €) erreicht wird, stellen diese Maßnahmen ein eigenständiges Objekt im Leistungsbild Verkehrsanlagen dar.

**** z. B. Wiedereinbau aufgenommener und seitlich gelagerter Bordsteine, Pflaster o.ä. Auch von baustellenfremden Lagerplätzen angefahrener Boden o.ä.

HOAI 2013

Leistungsbild Verkehrsanlagen
--

Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Objekt:

Bsp.: Neubau Straße A

Kostengrundlage: Kostenberechnung (§ 6 Abs. 1)

1. Sonstige anrechenbare Kosten**1.1 vollständig anrechenbaren Kosten gem. § 46 Abs. 1**

Kosten der Baukonstruktion (DIN 276-4, KG 300), ohne Erd- und Felsarbeiten	225.000,00
---	------------

Summe vollständig anrechenbare Kosten	225.000,00
--	-------------------

1.2 bedingt anrechenbare Kosten gem. § 46 Abs. 1

Ausstattung der Verkehrsanlage *	25.000,00
----------------------------------	-----------

Summe bedingt anrechenbare Kosten aus § 46 Abs. 1	25.000,00
--	------------------

Summe sonstige anrechenbare Kosten aus § 46 Abs. 1	250.000,00
---	-------------------

1.3 teilweise anrechenbare Kosten gem. § 46 Abs. 4 Nr. 1 **

Kosten der Erd- und Felsarbeiten	50.000,00
----------------------------------	-----------

davon gem. § 46 Abs. 4 Nr. 1 anrechenbar:

bis zu 40 % der sonstigen anrechenbaren Kosten aus § 46 Abs. 1	50.000,00
--	-----------

Summe anrechenbare Kosten aus Erd- und Felsarbeiten	50.000,00
--	------------------

Summe anrechenbare Kosten aus § 46 Abs. 1	300.000,00
--	-------------------

1.4 aus mitverarbeiteter Bausubstanz gem. § 4 Abs. 3

Umfang und Wert ***	0,00
---------------------	------

Summe anrechenbare Kosten aus mitverarbeiteter Bausubstanz	0,00
---	-------------

1.5 bedingt anrechenbare Kosten gem. § 46 Abs. 3

Herrichten des Grundstücks (DIN 276-1, KG 210)	0,00
--	------

Öffentliche Erschließung (DIN 276-1, KG 220)	0,00
--	------

Nichtöffentliche Erschließung	0,00
-------------------------------	------

Außenanlagen	0,00
--------------	------

Umlegen und Verlegen von Leitungen	0,00
------------------------------------	------

Nebenanlagen der Verkehrsanlage	0,00
---------------------------------	------

verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit ****	22.500,00
---	-----------

Summe bedingt anrechenbare Kosten gem. § 46 Abs. 3	22.500,00
---	------------------

1.6 bedingt anrechenbare Kosten gem. § 4 Abs. 2

Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers	0,00
---	------

nicht übliche Vergünstigungen von Baufirmen/Lieferanten	0,00
Lieferungen/Leistungen in Gegenrechnung	0,00
Einbau vorhandener/vorbeschaffter Baustoffe/Bauteile *****	25.000,00
Summe bedingt anrechenbare Kosten gem. § 4 Abs. 2	25.000,00

1.7 bedingt anrechenbare Kosten gem. § 46 Abs. 4

Kosten der Ingenieurbauwerke ***** (Zusammenstellung auf Beiblatt machen)	100.000,00
davon anrechenbar 10 % *****	10.000,00
Summe sonstige anrechenbare Kosten	357.500,00

2. teilweise anrechenbare Kosten gem. § 46 Abs. 2

Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen (DIN 276-4 KG 410)	0,00
Wärmeversorgungsanlagen (DIN 276-4 KG 420)	0,00
Lufttechnische Anlagen (DIN 276-4 KG 430)	0,00
Starkstromanlagen (DIN 276-4 KG 440) (z. B. Beleuchtung)	50.000,00
Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (DIN 276-4 KG 450)	50.000,00
Förderanlagen (DIN 276-4 KG 460)	0,00
nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen (DIN 276-4 KG 470)	0,00
Gebäudeautomation u. Automation v. Ingenieurbauwerken (DIN 276-4 KG 480)	0,00

Summe Kosten Technische Anlagen **100.000,00**

davon:

voll anrechenbar bis 25 % der sonst. anr. Kosten (max. 357.500,00 * 0,25)	89.375,00
zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 % der sonst. a. K. übersteigt (100.000,00 – 89.375,00) * 0,5	5.312,50

Summe teilweise anrechenbare Kosten gem. § 46 Abs. 2 HOAI **94.687,50**

3. Summe anrechenbare Kosten insgesamt **452.187,50**

Hinweis:

Gem. § 46 Abs. 5 sind diese Gesamt-anrechenbaren-Kosten bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren (Abbiegespuren zählen nicht) mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, zu mindern. Die Höhe der Minderung ergibt sich aus § 46 Abs. 5. Diese Minderung gilt gem. § 46 Abs. 5 nur für die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, also NICHT für Lph. 8.

- * z. B. Beschilderung und Markierung
- ** die Einschränkung der anrechenbaren Kosten gilt gem. § 46 Abs. 4 Nr. 1 nur für die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, also NICHT für die Lph. 8.
- *** Umfang und Wert der mitverarbeiteten Bausubstanz sollten auf einem gesonderten Blatt ermittelt und als Anlage der Schlussrechnung beigelegt werden.
- **** wenn hierfür Tafel eingangswert (25.000,- €) erreicht wird, stellen diese Maßnahmen ein eigenständiges Objekt im Leistungsbild Verkehrsanlagen dar.
- ***** z. B. Wiedereinbau aufgenommener und seitlich gelagerter Bordsteine, Pflaster o.ä. Auch von baustellenfremden Lagerplätzen angefahrter Boden o.ä.
- ***** Brücken, Stützwände, Durchlässe o.ä.
- ***** gem. § 46 Abs. 4 Nr. 2 nur dann anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Grundleistungen hierfür übertragen werden.

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.